

Satzung

des Vereins für selbstverantwortete gemeinschaftliche Wohnformen im Alter „Tausamen tau Hus“

in der Fassung vom 20.03.23

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tausamen tau Hus - Verein für selbstverantwortete gemeinschaftliche Wohnformen im Alter“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung der Altenhilfe gemäß §71 Absatz 1 SGB XII.
- (2) Die Aufgabe des Vereins besteht in der Etablierung, Förderung und Begleitung von selbstverantworteten gemeinschaftlichen Wohnformen im Alter. Der Verein dient dem gesellschaftlichen Streben nach einem selbstbestimmten Leben im Alter in einem vertrauten Wohnumfeld. Der Verein strebt im Zuge der Wohnraumbeschaffung partnerschaftliche Beziehungen mit Unternehmen der Wohnungswirtschaft an.
- (3) Der Verein ist überparteilich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, besonders förderungswürdige und damit spendenbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach

§3, Nr. 26a EStG entgeltlich ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie über die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme erworben.
- (2) Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung.
- (2) Der Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich ist, muss dem Vorstand bis spätestens 30.09.eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, die Verbundenheit der Mitglieder untereinander nachhaltig stört oder wenn es die Beschlüsse des Vereins oder seiner Organe missachtet.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
Die Ausschlusserklärung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen und zu begründen.
Gegen den Ausschluss hat der Betroffene das Recht des Einspruches.
Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss beim Vorstand des Vereins mit Begründung einzureichen.
Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit 3/4 –Mehrheit seiner Mitglieder endgültig.
Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste ist möglich, wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung über ein halbes Jahr nach dem beitragspflichtigen Kalenderjahr trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft Personen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen.

§ 8

Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Die Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte ohne Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
Ehepartner, Freiwilligendienstleistende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Studenten, Lehrlinge und Schüler zahlen einen geminderten Beitrag.
Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag in besonderen Fällen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres in einer Summe fällig.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Alle Mitglieder des Vereins haben dabei Stimmrecht.

§ 12

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie werden von der/dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in geleitet.
- (2) Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden vorliegen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies fordert oder der Vorstand in besonders wichtigen Fällen die Einberufung für erforderlich hält. Für das Verfahren gelten die Absätze (1) und (2).
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen ist.

§ 13

Beschluss und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Wunsch von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim. Entscheidungen über Satzungsänderung und über Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Wahlen werden von einem/einer von der Mitgliederversammlung berufenen Wahlleiter/in geleitet, der/die selbst nicht gewählt werden kann. Er/Sie hat das Protokoll der Wahlversammlung mitzuzeichnen. Wahlen können in Einzel- oder in Sammelabstimmungen erfolgen. Ob in Einzel- oder in Sammelabstimmung gewählt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung vor dem betreffenden Wahlgang.
 - a) Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein/keine Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann der- bzw. diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
 - b) Bei Sammelabstimmungen sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die durch Sammelabstimmung gewählten

Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreise mit der einfachen Mehrheit ihrer Stimmen die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzenden und den/die Schatzmeister/in.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind:

- (1) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Rechnungsprüfungsberichtes.
- (2) Wahl des Vorstandes.
- (3) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung der Bezeichnung „Ehrenvorsitzende/r“.
- (4) Bestellung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer.
- (5) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Satzungsänderungen.
- (7) Auflösung des Vereins.

§ 15

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in – als Vorstand im Sinne des § 26 BGB – und bei Bedarf aus bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Bei einer im Bedarfsfalle entgeltlichen Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern und/oder Geschäftsführer/in gelten die Bestimmungen des § 3, Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in, je zwei gemeinsam, vertreten, wobei es im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung des/der Vorsitzenden nur bei ihrer/seiner Zustimmung bzw. Verhinderung wahrgenommen werden darf.

§ 16

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Vermögensverwaltung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (4) Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.

§ 17

Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der vom Verein beschafften Mittel bezüglich ihrer Verwendung im Sinne dieser Satzung.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies schriftlich mindestens vier Wochen vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragt und von mindestens Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „Förderverein Hospizinitiative Rostock e.V.“, der die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die/der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands zu Liquidatoren bestimmt. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.